

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Flühli

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin: *Bergbahnen Sörenberg AG, Hinterschöniseistasse 4, 6174 Sörenberg*
Bauvorhaben: *Ordentliches seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren (Art. 9 SebG, ohne UVP)_Pendelbahn Sörenberg - Brienzer Rothorn_Anlage Nr. 71.114_Umbau (Retrofit)*
Zonen: *Landwirtschaftszone, Wald, Gewässer, überlagerte Freihaltezone (Sport- und Erholungszone, Wildruhezone)*
Grundstücke-Nrn.: *1960, 1185, 1186, 1187*
Ortsbezeichnung: *Seilbahnlinie Sörenberg (Schönboden) – Brienzer Rothorn*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **28. September 2020 bis 27. Oktober 2020** auf der Gemeindekanzlei Flühli, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Seilbahngesetz (Art. 9 ff. SebG; SR 743.01), der Seilbahnverordnung (SebV; SR 743.011) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs der Pendelbahn (Einhaltung des Lichtraumprofils, Betriebssicherheit) sind die äusserlichen Anpassungen bei der Talstation profiliert. Die Stützen werden weder profiliert noch werden die neuen Fundamente ausgesteckt. Bei der Talstation befindet sich ein Anschlag mit den Bauplänen der beiden Stationen sowie mit den Visualisierungen der Stützen, dem Längenprofil und dem Situationsplan mit den Bedarfsflächen.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern (BAV), 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Luzern, 21. September 2020

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern